

Aktenzeichen:

7 U 247/05

7 O 40/05

Landgericht Frankenthal (Pfalz)



28. NOV. 2005

Handwritten signature or mark



**Pfälzisches Oberlandesgericht  
Zweibrücken**

**Beschluss**

In dem Rechtsstreit

**Kreissparkasse Rhein-Pfalz**, vertreten durch den Vorstand, Berliner Platz 2, 67059  
Ludwigshafen am Rhein,

**Beklagte und Berufungsklägerin,**

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Pabst, Lorenz und Partner, hier: Theodor-  
Heuss-Anlage 12, 68165 Mannheim,

gegen

- 1. [REDACTED]
- 2. [REDACTED]

**Kläger und Berufungsbeklagte,**

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Storch, Alt-Kaulsdorf 107, 12621 Berlin,

wegen Bankdarlehen; Rückabwicklung (Steuersparmodell; Immobilienfonds)  
hier: Berufung

hat der 7. Zivilsenat des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken  
durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Neumüller, den Richter  
am Oberlandesgericht Burger und den Richter am Landgericht Born

ohne mündliche Verhandlung am 23. November 2006

**einstimmig beschlossen:**

1. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil der 7. Zivilkammer des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) vom 3. November 2005 wird zurückgewiesen, jedoch wird die Kostenentscheidung des angefochtenen Urteils geändert und wie folgt neu gefasst:

Von den Kosten des Rechtsstreits 1. Instanz haben die Kläger 1/6 und die Beklagte 5/6 zu tragen.

2. Die Beklagte hat auch die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
3. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf **5.340,89 €** festgesetzt.
4. Der Streitwert für das Verfahren 1. Instanz wird unter Abänderung des landgerichtlichen Beschlusses vom 3. November 2005 (Bl. 102 d.A.) neu festgesetzt auf einen Betrag in der Gebührenstufe bis zu **65.000 €**.

**Gründe:**

Die zulässige Berufung ist gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil sie nach einstimmig zustande gekommener Überzeugung des Senats keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung zukommt und auch die Rechtsfortbildung oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts nicht erfordern. Wegen der Einzelheiten – auch hinsichtlich Streitwert und Kostenentscheidung 1. Instanz - wird Bezug genommen auf den Hinweisbeschluss des Senats vom 31. Oktober 2006, gegen den die Beklagte keine Einwendungen erhoben hat und zu dem sich die Kläger nicht mehr geäußert haben.

Gemäß § 97 Abs. 1 ZPO hat die Beklagte auch die Kosten ihres erfolglosen Rechtsmittels zu tragen.

Dr. Neumüller

Burger

Born



Ausgefertigt  
*Neumüller*  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Oberlandesgerichts